

Sachbearbeitung ZSD/F-S - Steuerverwaltung
Datum 16.08.2018
Geschäftszeichen ZSD/F Sch/De
Beschlussorgan Hauptausschuss Sitzung am 04.10.2018 TOP
Behandlung öffentlich GD 316/18

Betreff: Bericht über die Entwicklung der Vergnügungssteuer

Anlagen:
Anlage 1: Entwicklung der Spielgeräte
Anlage 2: Entwicklung der Vergnügungssteuereinnahmen
Anlage 3: Umfrage der Vergnügungssteuersätze
Anlage 4: Umfrage der Realsteuerhebesätze

Antrag:

Den Sachstandsbericht zur Vergnügungssteuer zur Kenntnis zu nehmen

Heidi Schwartz

Roland Häußler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BD, BM 1, OB, ZSD/R	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Anträge der Gemeinderäte

1.1. Beschlüsse

Gemeinderat am 15.10.2008

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Ulm (GD 346/08). Ab 01.01.2009 Umstellung vom Stückzahlmaßstab auf das Nettoeinspielergebnis mit einem Steuersatz für Geldspielgeräte 13 v. H.

Hauptausschuss am 18.03.2010 (GD 111/10) Sachstandsbericht

Gemeinderat am 12.10.2011 (GD 333/11)

Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte ab 01.01.2012 von 13 v. H. auf 17 v. H.

Gemeinderat am 17.10.2012 (GD 347/12)

Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte ab 01.01.2013 von 17 v. H. auf 22 v. H. und Aufnahme von Bordellen usw. in die Steuersatzung.

Hauptausschuss am 13.11.2014 (GD 418/14)

Bericht über die Entwicklung der Vergnügungssteuer.

Gemeinderat am 19.11.2014 (GD 419/14)

Beschluss der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer auf das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Ulm ab 01.01.2015.

Gemeinderat am 23.03.2016 (GD 081/16)

Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte ab 01.07.2016 von 22 v.H. auf 24 v.H.

1.2. Anträge

Unerledigte Anträge des Gemeinderats liegen nicht vor.

2. Sachstand

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die von den Gemeinden nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) erhoben werden kann.

Damit liegt auch die Verwaltungs- und Ertragshoheit bei den Gemeinden.

Steuergegenstand ist der (finanzielle) Aufwand für Vergnügungen.

Bayern erhebt als einziges Bundesland in der BRD keine Vergnügungssteuer. Die Situation in Ulm ist deshalb geprägt von einem Betriebskostenvorteil der Geräteaufsteller mit einem Standort in Bayern.

Aus rechtlichen Gründen wurde in Ulm ab **1. Januar 2009** als neue Bemessungsgrundlage der Steuer auf Geldspielgeräte das **Nettoeinspielergebnis** als Wirklichkeitsmaßstab festgelegt. Zuvor wurde die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) in Ulm und in ganz Deutschland pauschal nach der Anzahl der aufgestellten Spielgeräte erhoben (Stückzahlmaßstab). Der Stückzahlmaßstab ist durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04.02.2009 rechtswidrig.

Das **Nettoeinspielergebnis** ist

die elektronisch gezahlte Kasse
zuzüglich Röhrenentnahmen
abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld
abzüglich der gesetzlichen **Umsatzsteuer**.

Ulm war damals eine der ersten Städte in Baden-Württemberg, die vom pauschalen Stückzahlenmaßstab auf einen Wirklichkeitsmaßstab umgestellt hat.

3. Entwicklung der Vergnügungssteuer in den letzten Jahren

Das Aufkommen an Vergnügungssteuer bewegte sich in den beiden letzten Jahrzehnten seit 1990 bis 2008 zwischen 600.000 € und 700.000 €.

Mit der Umstellung der Satzung auf den Wirklichkeitsmaßstab (Nettoeinspielergebnis), den steigenden Steuersätzen sowie der steigenden Zahl an Geldspielgeräten (siehe Ziffer 4), konnte das Vergnügungssteueraufkommen im Vergleich zum Jahr 2008 auf 4,3 Mio. € im Jahr 2017 nahezu versechsfacht werden (Anlage 2).

3.1. Steueraufkommen / Geräteanzahl / Sonstige Tatbestände

Der Besteuerung der Vergnügungssteuer unterliegen die Geldspielgeräte, Unterhaltungsgeräte und sonstige Besteuerungstatbestände* (siehe auch Tabelle unten) wie:

- Tanzveranstaltungen gewerblicher Art insbesondere in Diskotheken,
- Nachtlokale (z.B. Striptease, Table-Dance),
- Sexkinos, Sex- und Pornofilme in Filmkabinen und
- Bordelle und bordellähnliche Räumlichkeiten (Laufhäuser, Swingerclubs, FKK-Clubs) sowie
- ab 2015 auch die Wettbüros.

Entwicklung der Geldspielgeräte/Unterhaltungsgeräte und der gesamten Vergnügungssteuer

Jahr	Geldspielgeräte			Unterhaltungsspielgeräte		Sonstiges*	Gesamt
	Anzahl	Steuersatz v.H.	Steuer €	Anzahl	Steuer €	Steuer €	Steuer €
2008	396	Stückzahlmaßstab	569.113	83	58.919	112.656	740.688
2009	488	13	828.297	20	16.620	130.563	975.480
2010	500	13	1.207.137	20	16.080	107.602	1.330.819
2011	561	13	1.568.594	16	15.960	126.458	1.711.012
2012	580	17	2.232.496	14	13.920	78.940	2.325.356
2013	570	22	2.857.579	6	8.800	*281.228	3.147.607
2014	595	22	3.140.732	5	4.760	*274.859	3.420.351
2015	577	22	3.459.630	4	4.335	*322.860	3.786.825
2016	581	22/24	3.990.663	4	3.995	*385.047	4.379.705
2017	557	24	3.977.430	1	2.380	*316.478	4.296.288
Stand 08/2018	548	24	2.517.608	1	595	*201.569	2.719.772

* siehe Ziffer 3.1

Hinweis: In 2016 wurde der Steuersatz für Geldspielgeräte von 22 auf 24 % mit Wirkung ab 01.07.2016 erhöht (GD 081/16).

* davon sonstige Steuer in €:

Jahr	Bordellsteuer ab 01.01.13	Wettbüros ab 01.01.15	Diskotheken/ Nachtlokale	Filmkabinen Sexkinos	Gesamt
2013	178.225	0	76.483	26.520	281.228
2014	181.110	0	71.429	22.320	274.859
2015	189.130	48.510	60.740	24.480	322.860
2016	237.040	63.960	61.007	23.040	385.047
2017	200.390	37.310	56.458	22.320	316.478
Stand 08/2018	150.190	0	36.499	14.880	201.569

Die Besteuerung der Wettbüros wurde ab dem Monat Juli 2017 ausgesetzt. Siehe hierzu Ziffer 3.3, sowie GD 317/18.

3.2. Steueraufkommen Unterhaltungsspielgeräte und sonstige Tatbestände (gewerbliche Tanzveranstaltungen, Sexkinos, Sexkabinen, Bordelle)

Die Entwicklung der Unterhaltungsspielgeräte in Gaststätten und Spielhallen ging in den letzten Jahren massiv zurück. Das Steueraufkommen der Unterhaltungsspielgeräte ist heute praktisch bedeutungslos.

Die Steuereinnahmen aus gewerblichen Tanzveranstaltungen insbesondere Diskotheken, sowie die Einnahmen von Sexkinos sind weiter rückläufig.

Seit dem Jahr 2013 werden auch sexuelle Vergnügungen in Bordellen, bordellähnlichen Räumlichkeiten etc. besteuert. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Fläche des benutzten Raumes. Erhoben werden 10,00 € je Quadratmeter und je angefangenem Kalendermonat.

Bei der Einführung wurden die Steuereinnahmen auf 200.000 € pro Jahr geschätzt. Tatsächlich festgesetzt wurden in den ersten beiden Jahren 2013 und 2014 rund 180.000 €. Ab 2015 sind die Steuereinnahmen weiter gestiegen, so dass im Jahr 2017 die geschätzten 200.000 € Steuereinnahmen erreicht wurden.

3.3. Steueraufkommen Wettbüros (siehe GD 317/18)

Seit dem 01.01.2015 wird die Vergnügungssteuer auch auf das Vermitteln und Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros in Ulm erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Wettbüros ist die Fläche des benutzten Raumes der Wettbüros. Der Steuersatz beträgt 10,00 € je Quadratmeter und je angefangenem Kalendermonat.

Bei der Einführung wurden die Steuereinnahmen auf 25.000 € pro Jahr geschätzt. Tatsächlich festgesetzt wurden im ersten Jahr 2015 48.510 € und im zweiten Jahr rund 64.000 €.

Das liegt darin begründet, dass die ursprünglich angenommenen Flächen niedriger waren als die tatsächlich besteuerten Flächen.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteil vom 29.06.2017 (BVerwG 9 C 7/16) entschieden, dass der zur Besteuerung zu Grunde gelegte Flächenmaßstab in der Wettbürosatzung der Stadt Dortmund unzulässig ist.

Da auch die Stadt Ulm diesen Flächenmaßstab für die Besteuerung der Wettbüros als Bemessungsgrundlage zugrunde legt, wurde die Steuererhebung ab dem Veranlagungsmonat Juli 2017 bis heute ausgesetzt. Bis Veranlagungsmonat Juni 2017 wurden 37.310 € Steuern festgesetzt.

Weitere Ausführungen zu den Wettbüros, insbesondere die rechtliche Entwicklung und die weitere Vorgehensweise bei der Stadt Ulm sind ebenfalls im Hauptausschuss am 04.10.2018 sowie im Gemeinderat am 10.10.2018, in einer separaten GD 317/18 dargestellt.

4. Entwicklung der Geldspielgeräte und Spielhallen in Ulm

Die Entwicklung der Geldspielgeräte und der Spielhallen in den letzten Jahren war ursächlich geprägt von der seit 1. Januar 2006 geltenden Fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung (SpielV). Die SpielV regelt u. a. wo und wie viele Spielautomaten aufgestellt werden dürfen und welche Voraussetzungen für die Zulassung von Spielautomaten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erfüllt sein

müssen. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach § 33 der Gewerbeordnung erlassene 5. Verordnung war ein Paradigmenwechsel für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeiten. Waren bis dahin Eckdaten wie maximaler Gewinn, maximaler Verlust, Risiko, im Spielablauf entscheidend, gilt seit 2006 eine Geldmengenbegrenzung für einen bestimmten Zeitabschnitt. Überwacht werden diese Bestimmungen von der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt in Berlin über die Typen-Zulassung der Spielgeräte. Die Automatenwirtschaft hat auf die so geänderte SpielV sehr schnell reagiert und ab 2007 / 2008 neue Spielgeräte auf den Markt gebracht, die sofort sehr gut angenommen wurden.

Eine kurzfristige, massive Steigerung der Geräte am Markt war aber durch die Mengenbegrenzung in der SpielV (bei einer Spielhalle max. 12 Geräte und bei einer Gaststätte max. 3 Geräte zulässig) nur über "neue" Spielhallen zu realisieren. Gerätebestand und die Anzahl der Spielhallen sind deshalb wechselseitig voneinander abhängig.

Seit 2005 bis 2012 haben sich die Anzahl der Spielhallen und Geldspielgeräte deutlich erhöht.

Mit Einführung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) Ende November 2012 wurden die Voraussetzungen für einen Spielhallenbetrieb deutlich verschärft. In Ulm wurden **seit** in Kraft treten des LGlüG im **November 2012 keine neuen Spielhallenerlaubnisse** mehr erteilt.

Aus diesen Gründen ist auch die Anzahl der Spielhallen und Geldspielgeräte im Stadtgebiet Ulm ab 2012 relativ konstant.

Die meisten Ulmer Spielhallen konnten von einer langen Übergangsregelung profitieren, so dass seit Einführung des LGlüG lediglich nur 3 Spielhallen bis 2018 schließen mussten. Weitere Ausführungen hierzu siehe unter Nr. 4.2. und 4.3.

	Spielhallen	Geldspielgeräte in Spielhallen
Jahr	Anzahl	Anzahl
2000	12	111
2005	16	163
2008	29	271
2009	33	342
2010	34	354
2011	40	407
2012	44	436
2013	44	432
2014	44	449
2015	43	440
2016	43	444
2017	41	419
Stand 08/2018	40	415

4.1. Bundesrechtliche Regelungen für Spielgeräte

Die seit 1. Januar 2006 geltende Fünfte Spielverordnung wurde durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung vom 4. November 2014 umfassend novelliert. Ziel der Novellierung war die weitere Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes bei Geldspielgeräten.

Geldspielgeräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn ihre Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen wurde. Bauartzulassungen, die ab dem 11.11.2014 bei der Bundesanstalt beantragt wurden, dürfen nur erteilt werden, wenn die Bauart die Anforderungen der Sechsten Spielverordnung erfüllt.

Ab diesem Datum ist die Vorgabe einzuhalten, dass der Spieleinsatz nur in Euro und Cent erfolgen darf und nicht mehr in Geldäquivalenten (sog. Punktespiel). Weiterhin gehören zu den einzuhaltenden Vorgaben u. a. die Herabsetzung der Verlust- und Gewinn Grenzen von 80 auf 60 Euro bzw. von 500 auf 400 Euro, die Einführung einer Spielpause nach drei Stunden Spielbetrieb mit Versetzung des Geräts in den Ruhestand sowie das Verbot der sogenannten Automatiktaste, die das gleichzeitige Bespielen von mehreren Geldspielgeräten ermöglichte.

Außerdem wurde auch die zulässige Anzahl von Geldspielgeräten in Gaststätten von derzeit drei auf zwei Geräte reduziert (Übergangsfrist: 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung bis 10.11.2019).

Die **Siebte** Verordnung zur Änderung der **Spielverordnung** folgte im Anschluss an die Sechste Änderungsverordnung und wurde am 12.12.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet. Diese beinhaltet u. a. folgende notwendige Folgeänderung:

Verlängerung der Aufstelldauer für bereits vor der Verkündung der Sechsten Änderungsverordnung (vor 10.11.2014) zugelassenen Geldspielgeräte auf vier Jahre. Geldspielgeräte dürfen danach, mit einer Bauartzulassung, die nicht den Anforderungen der Sechsten SpielV entspricht, bis zum 10. November 2018 weiter betrieben werden. Bis zu diesem Datum können die Aufsteller von Geldspielgeräten daher entscheiden, ob sie Geräte mit "alter" Bauartzulassung aufstellen oder bereits Geräte mit "neuer" Zulassung, die die Anforderungen der Sechsten SpielV entspricht, in Betrieb nehmen.

Nach letztem Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30. Juni 2017 wurden zum Zeitpunkt der Berichterstellung Geldspielgeräte mit einer Bauartzulassung auf der Grundlage der Sechsten SpielV praktisch nicht betrieben. Diese Situation wird sich voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2018 ändern, da spätestens zum 10. November 2018 Geräte mit "alter" Bauartzulassung vom Markt genommen werden müssen.

4.2. Landesrechtliche Regelungen für Spielhallen

Seit Ende November 2012 gilt das Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg (LGlüG). Das LGlüG trifft Regelungen zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV), unter anderem auch Regelungen zur Erlaubnis für Spielhallen (Abschnitt 7).

Wesentliche Punkte für Spielhallen sind:

- **Verbot von Mehrfachkonzessionen**
Mit diesem Verbot soll verhindert werden, dass sich innerhalb von einem Gebäude oder eines Gebäudekomplexes mehrere Spielhallen ansiedeln;
- **Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zwischen den Spielhallen;**
- **Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen;**

- **Verpflichtung der Betreiber von Spielhallen** den **Jugendschutz** durch Einlasskontrollen und Feststellung der Personalien von Gästen zu gewährleisten.

Das LGlüG gibt vor, dass alle Spielhallen, die vor dem Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes (vor 29.11.2012) genehmigt wurden, ab Juli 2017 eine neue Spielhallenerlaubnis nach dem LGlüG benötigen und diese bis zum 29. Februar 2016 zu beantragen sind.

4.3. Voraussichtliche weitere Entwicklung - Spielhallen / Geldspielgeräte in Ulm

Mit Einführung des Landesglücksspielgesetzes Ende November 2012 wurden die Voraussetzungen für einen Spielhallenbetrieb deutlich verschärft. Oberste Priorität im Landesglücksspielgesetz hat der Spielerschutz. Daher wurde u. a. das Verbot von Mehrfachkonzessionen in einem Gebäude und ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie von einer Spielhalle zur nächsten eingeführt.

In Ulm wurden **seit** in Kraft treten des LGlüG im **November 2012 keine neuen Spielhallenerlaubnisse** mehr erteilt.

Die meisten Ulmer Spielhallen konnten von einer Übergangsregelung profitieren. Seit Einführung des LGlüG mussten bislang nur drei Spielhallen schließen. Derzeit werden in Ulm deshalb noch 40 Spielhallen betrieben. 39 dieser Spielhallen benötigen neben der bestehenden Erlaubnis nach der Gewerbeordnung seit Juli 2017 eine neue Erlaubnis nach dem LGlüG. Eine der 40 Spielhallen hat die entsprechende Erlaubnis bereits im Jahr 2013 erhalten.

Alle 39 Spielhallen haben eine Erlaubnis nach dem LGlüG beantragt. Die Stadt Ulm hat Ende April 2018 unter Einhaltung des Verbots für Mehrfachkonzessionen und des Mindestabstands von 500 m Luftlinie über die Anträge entschieden. Die Auswahlentscheidung, welche Spielhalle eine Erlaubnis erhält, wurde im Rahmen der Ermessensausübung getroffen. Dabei wurden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Eingriffsintensität (z. B. deutschlandweit vertretene GmbH trifft eine Ablehnung weniger hart als ein Einzelunternehmer)
- Zuverlässigkeit des Spielhallenbetreibers
- Alter der Erlaubnis nach Gewerbeordnung

Im April 2018 wurden von den Bürgerdiensten 11 Spielhallenerlaubnisse (Befristung zehn Jahre) nach dem Landesglücksspielgesetz für 11 Standorte erteilt. 28 Anträge wurden abgelehnt. Die Ablehnungen erfolgten aufgrund der immer noch nicht abschätzbaren Rechtsprechungen und möglicher Schadensersatzansprüche **ohne Sofortvollzug**.

Gegen alle 28 Ablehnungen wurde bereits Widerspruch eingelegt. Auch gegen sechs Spielhallenerlaubnisse wurde - u. a. aufgrund der Befristung von zehn Jahren - Widerspruch eingelegt. Das Gesetz sieht eine maximale Befristung von 15 Jahren vor. Um auf mögliche Entwicklungen im Spielhallenrecht reagieren zu können und baurechtlichen Planungen Rechnung zu tragen, wurde lediglich auf 10 Jahre befristet. Neben diesen Widersprüchen gibt es zahlreiche Drittwidersprüche, in welchen die Konkurrenten gegen die 11 positiven Bescheide der Mitbewerber vorgehen.

Ausblick Ulm: Da bei den vorliegenden Entscheidungen kein Sofortvollzug angeordnet wurde, werden in den kommenden Jahren voraussichtlich weiterhin 40 Spielhallen in Ulm betrieben. Die Stadt Ulm wird die eingegangenen Widersprüche prüfen und ggf. an das

Regierungspräsidium Tübingen abgeben. Bis wann das Regierungspräsidium bzw. die Gerichte ihre Entscheidungen über die Widersprüche treffen bzw. bis wann etwaige Klageverfahren abgeschlossen sind, ist unklar. Aufgrund der strengen Regelungen im Landesglückspielgesetz und das baurechtliche Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Ulm ist jedoch davon auszugehen, dass derzeit keine weiteren, d. h. keine neuen Spielhallen genehmigt werden können.

Aufgrund der genannten verschärften bundes- und landesrechtlichen Regelungen und der noch offenen Rechtsverfahren, wird frühestens ab 2020 mit einem deutlichen Rückgang der Geldspielgeräte gerechnet, welches zur Folge hat, dass sich die Einnahmen bei der Vergnügungssteuer zumindest bis 2019 voraussichtlich nicht wesentlich verändern werden und eine deutliche Reduzierung frühestens ab 2020 zu erwarten ist.

Sollte es zu einer Schließung der 28 Spielhallen kommen, ist mit einer Reduzierung der Vergnügungssteuereinnahmen von ca. 2 Mio. € zu rechnen. Dies entspricht derzeit ca. 50 % der Gesamtsteuereinnahmen.

Die voraussichtliche Reduzierung der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer wird ab 2020 in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

5. Steuersatz für Geldspielgeräte in Ulm

Seit 01.07.2016 beträgt der Steuersatz für Geldspielgeräte 24 v. H. der Nettokasse (Einspielergebnis ohne Umsatzsteuer, siehe Ziffer 2). Die Stadt Ulm liegt damit nur knapp unter dem Durchschnitt der in den Stadtkreisen BW erhobenen Steuersätze für Geldspielgeräte.

Mit dem LGLüG und der sechsten SpielV scheint ein weiterer Anstieg von Spielhallen und Geldspielgeräten rechtlich und tatsächlich gestoppt zu werden. Der Steuersatz darf keine erdrosselnde Wirkung haben. Als Indiz dafür, dass dies nicht vorliegt, hat die Rechtsprechung bisher immer die steigende Anzahl der Automaten und Spielhallen gewertet. Dies war auch die Argumentation des VGH BW in seinem Urteil vom 11.07.2012.

Die Entwicklung der Spielhallenanzahl und der Geldspielgeräte ist bei der Stadt Ulm seit 2012 relativ konstant bzw. ab 2016 aufgrund des neuen LGLüG eher rückläufig. Ein enormer Anstieg ist seit 2012 nicht zu verzeichnen. Eine weitere Zunahme an Spielhallen und Geldspielgeräten ist bei der gegebenen rechtlichen Situation offensichtlich nur noch sehr eingeschränkt möglich. Des Weiteren wird in naher Zukunft eine deutliche Reduzierung der Spielhallen aufgrund des neuen LGLüG in Ulm erwartet.

Eine weitere Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte wird, insbesondere auch im Hinblick auf die neuen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu den Geldspielgeräten nicht empfohlen.

Der Steuersatz mit 24 v. H. der Nettokasse ist von der bisher ergangenen Rechtsprechung bestätigt (vgl. VGH BW Urteile vom 11. Juli 2012, 20. Juli 2017 und zuletzt 12. Oktober 2017 bestätigen einen Steuersatz von 20 v. H. der Bruttokasse, sowie OVG Schleswig-Holstein Urteil vom 19.03.2015). 20 v. H. der Bruttokasse entspricht etwa 23,8 v. H. der Nettokasse.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen, sowie der VGH BW, haben zwar in ihren Urteilen jeweils vom 17.10.2012 und 23.08.2017 entschieden, dass der Steuersatz mit 25 v. H. der Bruttokasse (entspricht etwa 30 v. H. der Nettokasse) noch keine erdrosselnde Wirkung

hat. Jedoch haben auch hier die Gerichte aufgeführt, dass die Erdrosselungswirkung von der Bestandsentwicklung abhängig sei. In dem entschiedenen Fall konnte der klagende Spielhallenbetreiber in dem strittigen Zeitraum kein schlüssiges Zahlenmaterial vorlegen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung derzeit nicht über den Steuersatz von 24 v. H. der Nettokasse hinauszugehen, da es sonst mit einer Vielzahl an Widersprüchen und möglichen Klagen zu rechnen ist. Insbesondere besteht derzeit noch ein Klageverfahren bei der Stadt Ulm, welches noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Siehe hierzu auch aktuelle Klageverfahren bei der Stadt Ulm unter Ziffer 6.

Die Verwaltung wird die rechtliche Entwicklung jedoch weiter beobachten und bei entsprechender Rechtssicherheit dem Gemeinderat eine Erhöhung des Steuersatzes vorschlagen.

5.1. Höhe der Steuersätze in den Stadtkreisen BW

Stadt	Bruttokasse v. H.	= Nettokasse v. H.	Änderung seit	"Bordellsteuer"
Freiburg		24,0	07.2017	100 € / 10qm
Heidelberg	20 =	23,8	01.2011	nein
Heilbronn		20,0	01.2017	nein
Karlsruhe	22 =	26,2	01.2018	nein
Mannheim		29,0	01.2018	nein
Pforzheim	20 =	23,8	07.2018	8 € / qm
Stuttgart		26,0	08.2018	10 € / qm
Baden-Baden	22 =	26,2	05.2018	125 € / 10qm
Ulm		13,0 17,0 22,0 24,0	01.2009 01.2012 01.2013 07.2016	10 € / qm
Mittelwert aller Stadtkreise		24,8		

Mit einem Steuersatz von 24. v. H. der Nettokasse liegt die Stadt Ulm nur knapp unter dem Durchschnitt der in den Stadtkreisen BW erhobenen Steuersätze für Geldspielgeräte.

6. Widersprüche und Klageverfahren in Ulm - Spielhallen/Geldspielgeräte

Im Bereich der Vergnügungssteuer wird die Verwaltung immer wieder mit Widerspruchs- und Klagewellen überhäuft. Die Dauerthemen, gegen das sich die Automatenaufsteller richten, ist dabei oftmals die Klärung der Gleichartigkeit mit der Bundesteuer (Umsatzsteuer), sowie die Verletzung der Berufsfreiheit durch die Erdrosselungswirkung.

Bei der Stadt Ulm konnte zuletzt im Frühjahr 2016 eine Vielzahl an Widersprüchen durch die Rücknahme der Widerspruchseinleger erledigt werden, nachdem die Stadt Ulm die Automatenaufsteller zur Rücknahme aufgefordert hatte, da aufgrund aktueller Rechtsprechung keine Aussicht auf Erfolg bestand.

Mit einem Normenkontrollantrag kann der Bürger u. a. die Rechtmäßigkeit einer Satzung vom Gericht überprüfen lassen.

Gegen die 3. Änderungssatzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Ulm in der Fassung vom 23.03.2016 (Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte von 22 v. H. auf 24 v. H. der Nettokasse) wurde von einem Spielhallenbetreiber am 09.02.2017 fristgerecht innerhalb der Jahresfrist ein Normenkontrollantrag beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg gestellt.

Der Antragssteller macht in seinem Antrag u. a. die Verletzung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG aufgrund Erdrosselungswirkung geltend. Ein solcher Eingriff liegt dann vor, wenn die Steuer ihrer objektiven Gestaltung und Höhe nach es in aller Regel unmöglich macht, den angestrebten Beruf ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen.

Die Rechtsstelle der Stadt Ulm (ZSD/R) und die Abteilung der Finanzen und Beteiligungen (ZSD/F) haben im Oktober 2017 in der mündlichen Verhandlung beim VGH BW die rechtliche Position der Stadt Ulm ohne externe Begleitung (externe Rechtsanwälte und/oder Steuerberater) erfolgreich vertreten.

Die Strategie eigenes Know-How bei der Stadt Ulm im Steuerbereich aufzubauen, hat sich abermals bewährt und ist zudem eine sehr wirtschaftliche Entscheidung.

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2017 (Az. 2 S 330/17) hat der VGH BW den Normenkontrollantrag zu Gunsten der Stadt Ulm als unbegründet abgewiesen. Damit bestätigte der VGH BW die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ulm in der Fassung vom 23.03.2016 und somit auch den Steuersatz von 24 v.H.

Revision gegen diese Entscheidung wurde vom VGH nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Antragsteller Beschwerde eingelegt. Der Senat hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Beschwerde weiter dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Verfahren ist derzeit noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.